

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China)
mit den Studienrichtungen
Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,
Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft
an der Universität zu Köln
vom 27. August 2009**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie Artikel 8 HFG, erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China) mit den Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln vom 9. März 2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007), geändert mit Ordnung vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 73/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als Abs. 14 hinzugefügt:

„(14) Im Falle einer Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Dekanin oder Dekan als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsamtes und ihre beziehungsweise seinen Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter“ werden ersetzt durch die Worte „Studiendekanin oder Studiendekan gemäß § 8 Abs. 1 der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät (Amtliche Mitteilungen 89/2008) als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes oder der von dieser oder diesem bestellte Stellvertreterin beziehungsweise bestellter Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

3. In § 9 Abs. 2 wird als Satz 4 hinzugefügt:

„Es ergeht kein schriftlicher Bescheid in dem Fall, dass im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 20 eine bereits bestandene Prüfung zwecks Notenverbesserung erneut abgelegt und diese zweite Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird oder als „nicht bestanden“ gilt.“

4. § 14 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen“ werden ersetzt durch die Worte „ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen“.

5. In § 14 Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Semikolon als Teilsatz hinzugefügt:

„kann ein Leistungsnachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen.“

6. § 14 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert.

Die Worte „ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen“ werden ersetzt durch die Worte „ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen“.

7. In § 14 wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Kann ein Nachweis bei der Meldung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter dem Vorbehalt gestatten, dass dieser Nachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachgereicht wird.“

8. In § 17 wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Kann ein Nachweis bei der Meldung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht vorgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter dem Vorbehalt gestatten, dass dieser Nachweis bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachgereicht wird.“

9. § 18 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft besteht aus einer Fachprüfung die im Rahmen der Hauptseminare in Spezieller Politikwissenschaft abgelegt wird. Die Meldung und Zulassung zu dieser Prüfung im Prüfungsamt setzt die regelmäßige Teilnahme an dem prüfungsrelevanten Hauptseminar voraus. Diese Prüfung soll im Rahmen eines Hauptseminars zu Themen der Politikwissenschaft der Region Ostasien abgelegt werden. Die Prüfung kann nicht im Rahmen des politikwissenschaftlichen Hauptseminars abgelegt werden, welches zum Zweck des Erwerbs des für die Zulassung zu dieser Fachprüfung vorausgesetzten Leistungsnachweises nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 besucht wurde.“

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China) angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2009 zu einer Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China) mit den Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln vom 9. März 2007 (Amtliche Mitteilungen 21/2007), geändert durch Ordnung vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 73/2008), melden.

2. Prüflinge, die bereits die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft bestanden haben, sind von der Änderung gemäß Artikel I Nr. 9 nicht betroffen.
3. Prüflinge, die im Wintersemester 2009/2010 die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft ablegen, können diese wahlweise als mündliche Prüfung gemäß der alten Regelung oder als Hauptseminarprüfung nach der neuen Regelung ablegen; als mündliche Prüfung nach alter Regelung können Wiederholungsprüfungen sowie Verbesserungsprüfungen im Rahmen der Freiversuchsregelung zuletzt im Sommersemester 2010 abgelegt werden, andernfalls werden sie nach der vorliegenden neuen Regelung abgelegt. Fehlversuche im Rahmen der mündlichen Prüfungen werden auf das neue Prüfungsverfahren angerechnet.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 sowie der Zustimmungserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz